

meinde Teil zu nehmen und wirkte in derselben als Lehrer und Seelsorger bis zu seinem Tod 1827.

Im Mai 1818 konstituierte sich die Reichenberger Kolonne auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung und wählte zu Führern der Kolonne Jakob Wild und Johannes Sailer. Nach ihrem Muster bildeten sich dann die andern drei Kolonnen. Alle Kolonnen nahmen die Reichenberger Vereinbarung an und schlossen sich am 9. Mai 1818 auf Grund einer von Pfarrer Friedrich und Wilhelm Hoffmann, dem schon mehrfach erwähnten Pietistenhaupt und Gründer Kornthals, ausgearbeiteten Verfassung zu einer Gemeinde zusammen.

In der Verfassungsurkunde, die hier des Raumes halber nicht wörtlich wiedergegeben werden kann, ist der Zweck der Gemeindegründung und des Auszugs als ein rein religiöser bezeichnet. Daß es damit wenigstens dem Kern der Gemeinde ernst war, das bezeugt der tief religiöse Geist, den die Verfassung atmet. Dieselbe ist bei all ihrer Schlichtheit und Bescheidenheit eine Perle, aus der ein christlicher Geist im edelsten Licht und in den reinsten Farben wiederstrahlt. Auf dem Boden der Lehre Christi nach der Schrift soll nach dem Vorbild der ersten Christengemeinde ein religiöses Gemeinwesen geschaffen werden, das jedem Mitglied „Glückseligkeit im Geist und Beruhigung über alle irdische Drangsale“ verbirgt. Religionshaß soll bei der Sonderbildung ausgeschlossen sein, die Angehörigen aller Religionen als Brüder, überhaupt alle Menschen als Miterlöste angesehen und geliebt werden. Die Befähigung zur Mitgliedschaft liegt aber nicht in der formellen Unterwerfung unter das Gemeindestatut, sondern in der thatsächlich erlebten Sinnesänderung vom natürlichen, aufs Äußere und Fleischliche gerichteten Lebenstrieb, zum inneren, aufs Ewige gerichteten Sinn, zum Leben in Gott. — Der augenblickliche Zweck der Gemeinde ist die Vorbereitung auf das Zukunftsreich Christi. Dabei bleibt die Verfassung jedoch stets auf dem nüchternen Boden der Wirklichkeit und warnt ausdrücklich vor utopischer Richtung. Mehrmals wird betont, daß keine Gütergemeinschaft eingeführt werden dürfe, es soll auch der Schein davon gemieden werden. Einen Beleg für die gesunde Einsicht in die reellen Verhältnisse des Lebens und für die nüchterne Anschauung über dieselben geben die Einzelbestimmungen der Verfassung. Gewerbe und Industrie sollen auf jede Weise gefördert und unterstützt und von der Gemeindeleitung kontrolliert werden. Besonders bedacht ist auf die humanste Weise die Fürsorge für